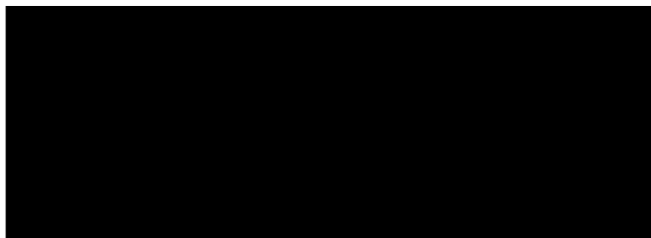




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. Mai 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Steuerlast für Besser- und Spitzenverdiener**

BEZUG Ihr Antrag vom 15. Mai 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :035**

DOK **2019/0429656**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 15. Mai 2019 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Frage:

„Was beträgt die effektive Steuerlast, d.h. die tatsächlich anfallende Belastung in Prozent des Brutto/Nettoeinkommens an Nicht-Verbrauchssteuern im Rahmen der jährlichen Steuererklärung, für Besser- und Spitzenverdiener in Deutschland, also einem zu verseteuerndem Einkommen über 250.000€ im Jahr?“

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Das IFG begründet keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Das BMF, wie auch alle anderen Ministerien, darf zudem weder Rechtsauskünfte in Einzelfällen noch rechtliche oder steuerliche Ratschläge erteilen.

Mit Ihrer Anfrage bitten Sie um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage. Sie begehren damit keinen Zugang zu Aufzeichnungen im Sinne von „amtliche Informationen“ gemäß § 2 Nummer 1 IFG. Damit fällt Ihr Begehren nicht unter die Regelungen des IFG.

Ich gehe vielmehr davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt und habe Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendung des IFG auf Ihr Auskunftersuchen auch nicht die vierwöchige Bearbeitungsfrist nach § 7 Absatz 5 IFG gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen vorgesehene Kontaktformular auf der Internetseite des BMF nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.